

Beschluss der Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten der Katholischen Kirche Deutschland

(Sitzung vom 17. April 2018 in Würzburg)

An die Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten sind immer wieder Fragen zur Haftung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten gestellt worden. Die Konferenz hat sich mit der Problematik befasst und in der Sitzung vom 17. und 18. April 2018 folgenden Beschluss verfasst.

Haftung betrieblicher Datenschutzbeauftragter

Zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten kann ein Mitarbeiter bestellt werden (interner betrieblicher Datenschutzbeauftragter) oder ein externer Anbieter (externer Datenschutzbeauftragter)

1. Strafrechtliche Haftung

Eine solche scheidet regelmäßig für den betrieblichen Datenschutzbeauftragten aus, da er in der Regel keine Garantenpflicht hat.

Eine Ausnahme bildet die Strafbarkeit nach §203 StGB, wenn der bDSB ein fremdes Geheimnis offenbart, von dem er während seiner Tätigkeit erfahren hat.

In dieser Hinsicht spielt die Frage der internen oder externen Bestellung keine Rolle.

2. Zivilrechtliche Haftung

2.1. Ansprüche des Betroffenen

Da zwischen dem bDSB und der betroffenen Person kein Vertragsverhältnis besteht, scheiden vertragliche Schadensersatzansprüche gegen den bDSB und damit eine Haftung aus.

Grundsätzlich denkbar wären aber deliktische Ansprüche gegen den bDSB. Dies setzt aber voraus, dass die eingetretene Verletzung unmittelbar auf das Verhalten des bDSB zurückzuführen wäre. Angesichts seiner fehlenden direkten Einflussmöglichkeiten dürfte ein solcher Beweis regelmäßig schwerfallen.

2.2. Ansprüche der verantwortlichen Stelle

2.2.1. Ansprüche gegenüber dem internen BDSB

Hinsichtlich einer Haftung gemäß §280ff. BGB ist zu berücksichtigen, dass eine

Haftungserleichterung im Arbeitsrecht nach §619 BGB besteht. Der Arbeitgeber müsste dem Arbeitnehmer sein Verschulden beweisen.

Es gelten außerdem die von der Rechtsprechung entwickelten Haftungserleichterungen im Arbeitsrecht.

2.2.2. Ansprüche gegenüber dem externen bDSB

Die Haftung ergibt sich aus den Regelungen des Geschäftsbesorgungsvertrages. Eine dem § 619a BGB vergleichbare Regelung fehlt.

Auch Haftungserleichterungen sind in diesem Fall nicht vorgesehen.

2.3.

Für beide Fälle gilt jedoch, dass eine Haftung des bDSB nur dann in Betracht kommt, wenn diesem von der verantwortlichen Stelle alle erforderlichen Informationen über die Datenverarbeitung gewährt worden sind.

Hier dürfte es bei der Bestellung externer bDSB häufig zu Problemen kommen, wenn diese aufgrund der Honorarverträge nur zeitweise in die Einrichtung geholt und mit einem punktuellen Problem konfrontiert werden. Hier liegt der Haftungsausschluss mangels zureichender Information auf der Hand.

Würzburg, 18.04.18